

BARMER

**Kranken- und
pflegeversichert**

Als Rentnerin oder Rentner



Auch während der Rente bietet Ihnen die Kranken- und Pflegeversicherung der BARMER viele Vorteile. Wie Sie als Rentnerin oder Rentner bei uns versichert sind und welche Beiträge Sie zahlen, möchten wir Ihnen gern erläutern.

Wie bin ich versichert?

Die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) beginnt mit dem Tag Ihres Rentenanspruchs. Die Versicherungspflicht ist jedoch an verschiedene Bedingungen geknüpft.



Sie unterliegen der Versicherungspflicht in der KVdR, wenn Sie

- einen Rentenanspruch haben,
- eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt haben und
- die Vorversicherungszeit erfüllen.

Die Vorversicherungszeit ist erfüllt, wenn Sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Rentenantragstellung mindestens 9/10 der zweiten Hälfte dieses Zeitraumes der gesetzlichen Krankenversicherung angehörten. Die Art der Versicherung (Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung, Familienversicherung) ist dabei unerheblich.



Seit dem 1.8.2017 werden zusätzlich je Kind drei Jahre als Versicherungszeit pauschal hinzugerechnet.

In den neuen Bundesländern gelten für Zeiten bis zum 31.12.1990 Sonderregelungen. Bei einer Hinterbliebenenrente ist die KVdR möglich, wenn der Verstorbene die Vorversicherungszeit erfüllt hat oder bereits in der KVdR versichert war. Für Waisenrentner, Vertriebene, Umsiedler und selbstständige Künstler/Publizisten gelten Sonderregelungen, die den Zugang zur KVdR erleichtern.

Ist eine Befreiung von der KVdR möglich?

Sie können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Versicherungspflicht in der KVdR befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten bei der BARMER zu stellen. Wird die Frist versäumt, ist eine Befreiung nicht mehr möglich. Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht beendet gleichzeitig auch die Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung. Die Befreiung kann auch nicht widerrufen werden.

Wann ist die KVdR ausgeschlossen?

Die Versicherungspflicht in der KVdR wird nicht durchgeführt, wenn und solange Sie

- nach anderen gesetzlichen Vorschriften versicherungspflichtig sind (z. B. aufgrund einer Beschäftigung oder wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld),
- eine hauptberuflich selbstständige Tätigkeit ausüben oder
- in der Krankenversicherung versicherungsfrei sind (z. B. als Beamter, Ruhegehaltsempfänger oder aufgrund einer Beschäftigung mit einem Einkommen oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze).

Die KVdR ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn Sie von der Krankenversicherungspflicht befreit worden sind.

Ist eine freiwillige Versicherung möglich?

Wenn Sie bei Rentenantrag oder Rentenbezug die Vorversicherungszeit für die KVdR nicht erfüllen, können Sie sich grundsätzlich bei der BARMER freiwillig weiterversichern.

Welche Krankenkasse ist zuständig?

Als Bezieher einer Rente bleiben Sie unabhängig der Versicherungsart (KVdR oder freiwillige Versicherung) weiterhin Mitglied der BARMER. Soweit Versicherungszeiten bei einer landwirtschaftlichen Krankenkasse zurückgelegt wurden, gelten Besonderheiten.

Welche Besonderheiten sind in der Pflegeversicherung zu beachten?

Sind Sie bei Rentenanspruch oder -anspruch Mitglied der BARMER, sind Sie auch automatisch Mitglied der Pflegekasse. Unabhängig davon, ob Sie versicherungspflichtig oder freiwillig versichert sind. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Befreiung von der sozialen Pflegeversicherung möglich.

Was muss ich bezahlen?

Die Höhe Ihres Versicherungsbeitrags als Rentnerin oder Rentner orientiert sich an der Höhe Ihrer Bezüge.



1. Rentenantragstellerin oder Rentenantragsteller

Bereits für die Dauer des Rentenverfahrens haben Sie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten. Sobald Ihre Rente bewilligt ist, werden Ihnen die ab Rentenbeginn (frühestens ab Rentenanspruch) gezahlten Beiträge erstattet.

Höhe der Beiträge

Als Rentenantragstellerin oder Rentenantragsteller zahlen Sie bei der BARMER einen ermäßigten Beitragssatz von 15,1 %, inklusive des zusätzlichen Beitragssatzes. Bei ausländischen gesetzlichen Renten gilt ein Beitragssatz von 7,85 %. Die Höhe der Beiträge bemisst sich an den Einnahmen zum Lebensunterhalt. Dabei werden fürs Jahr 2019 Mindesteinnahmen von monatlich € 1.038,33 zugrunde gelegt.

Zu den beitragspflichtigen Einnahmen gehören z. B. Einnahmen aus Kapitalvermögen und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Für Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen aus einer nicht hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit gilt ein Beitragssatz von 15,7 %. Der Beitragssatz in der Pflegeversicherung liegt bei 3,05 %. Bei Kinderlosen ist nach Vollendung des 23. Lebensjahres ein Beitragszuschlag von 0,25 % zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren sind.

Keine Beiträge während des Rentenverfahrens sind zu zahlen von:

- Witwen/Witwer, wenn die/der Verstorbene eine Rente bezogen hat und in der KVdR versichert war,
- Waisen, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres Rente beantragt haben.
- Personen, die in der Zeit der Rentenantragstellung dem Grunde nach familienversichert wären.

Die Beitragsfreiheit besteht nicht, wenn Versorgungsbezüge gewährt werden oder ein Arbeitseinkommen erzielt wird und diese Einnahmen monatlich insgesamt den Betrag von € 155,75 übersteigen.

2. Rentenbezieherin oder Rentenbezieher mit Versicherungspflicht in der KVdR

Als pflichtversicherte Rentnerin oder pflichtversicherter Rentner zahlen Sie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und ausländischen gesetzlichen Renten. Daneben sind auch rentenähnliche Einnahmen (Versorgungsbezüge) und Arbeitseinkommen beitragspflichtig.

Beiträge aus der Rente

Ihr Krankenversicherungsbeitrag aus der deutschen Rente beträgt 15,7 % des monatlichen Zahlbetrages, inklusive des zusätzlichen Beitragssatzes. Der Beitrag zur Pflegeversicherung entspricht 3,05 % (bei Kinderlosen 3,3 %) des monatlichen Zahlbetrages. Der Rentenversicherungsträger beteiligt sich zur Hälfte an der Beitragszahlung zur Krankenversicherung und behält den Eigenanteil von 7,85 % bei Auszahlung der deutschen Rente bereits ein und führt diesen zusammen mit seinem Beitragsanteil an den Gesundheitsfonds ab. Auch aus einer ausländischen gesetzlichen Rente sind Beiträge zu entrichten. Der Beitragssatz zur Krankenversicherung beträgt 7,85 %. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind vom Mitglied allein zu tragen.

Beispiel:

Rentenbetrag (brutto)		€ 1.200,00
Krankenversicherungsbeitrag (15,7 %)	€ 188,40	
Beitragsanteil des Rentenversicherungsträgers (7,85 %)	€ 94,20	
Beitragsanteil des Rentners /der Rentnerin (7,85 %)	€ 94,20	
Pflegeversicherungsbeitrag (3,05 %)	€ 36,60	
Beitragsanteil des Rentners / der Rentnerin insgesamt		€ 130,80
Auszuzahlender Betrag		€ 1.069,20

Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen

Zu den Versorgungsbezügen gehören u.a. Renten aus der betrieblichen Altersversorgung, Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, Pensionsbezüge, Ruhegehaltsbezüge und Kapitalleistungen mit Bezug zum früheren Erwerbsleben. Beitragspflichtig sind Arbeitseinkommen aus einer nicht hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit. Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen sind nur dann zu entrichten, wenn diese Einnahmen insgesamt den Betrag von € 155,75 monatlich übersteigen. Der Krankenversicherungsbeitrag aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen beträgt 15,7 % des monatlichen Zahlbetrags, inklusive des zusätzlichen Beitragssatzes. Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beläuft sich auf 3,05 % (bei Kinderlosen 3,3 %).

Beispiel:

Altersrente	mtl. € 1.200,00
Versorgungsbezug	mtl. € 500,00

Sie beziehen eine Altersrente von € 1.200 und haben Versorgungsbezüge von € 500. Der Versorgungsbezug ist ebenfalls beitragspflichtig. Somit beträgt der monatliche Beitrag zur Krankenversicherung € 78,50 und zur Pflege-



versicherung € 15,25 (insgesamt also € 93,75). Beiträge aus den Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen werden allerdings nicht erhoben, soweit die Einnahmen zusammen mit der Rente die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung (im Jahre 2019 € 4.537,50 monatlich) übersteigen. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden bereits von den Versorgungseinrichtungen einbehalten und an die zuständigen Krankenkassen abgeführt. Wir bitten Sie deshalb, die Versorgungseinrichtung über die Mitgliedschaft bei der BARMER zu informieren.

Beiträge aus Ihrem Arbeitseinkommen zahlen Sie direkt an uns. Zur Beitragsberechnung bitten wir Sie, uns den letzten Einkommenssteuerbescheid einzureichen.

3. Bei versicherungspflichtiger Beschäftigung und Rentenbezug

Sind Sie aufgrund einer Beschäftigung pflichtversichert und erhalten eine Rente? Dann haben Sie neben den Beiträgen aus dem Arbeitsentgelt auch Beiträge aus der deutschen und ausländischen Rente, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen zu entrichten.

Beiträge aus der Rente

Soweit die Rente zusammen mit den übrigen beitragspflichtigen Einnahmen die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung übersteigt, wird der hieraus von Ihnen selbst getragene Eigenanteil von der BARMER auf Antrag erstattet. Dasselbe gilt bei einer ausländischen gesetzlichen Rente.

Beispiel:

Arbeitsentgelt	€ 3,200,00	
Altersrente	€ 1.537,50	
insgesamt		€ 4.737,50
Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung		€ 4.537,50
monatliche Überschreitung		€ 200,00
Die auf € 200,00 entfallenden Beiträge aus der Rente werden erstattet:		
Krankenversicherung (7,85 % von € 200,00 =)		€ 15,70
Pflegeversicherung (3,05 % von € 200,00 =)		€ 6,10
insgesamt		€ 21,80

Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen

Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen sind nur zu entrichten, wenn diese Einnahmen zusammen mit dem Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung (im Jahre 2019 € 4.537,50 monatlich) nicht überschreiten. Näheres dazu im Kapitel »Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen«.

4. Freiwillig versicherte Rentnerinnen und Rentner

Als freiwillig versicherte Rentnerin oder freiwillig versicherter Rentner werden Sie nach der Höhe Ihrer beitragspflichtigen Einnahmen versichert. Zu diesen Einnahmen gehören u. a. Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Renten, Versorgungsbezüge, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Einnahmen aus Kapitalvermögen. Als freiwilliges Mitglied können Sie zu Ihrer deutschen Rente einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung beantragen. Ein Zuschuss zur Pflegeversicherung wird nicht gewährt. Stellen



Sie den Antrag möglichst rechtzeitig (z. B. bei Versichertenrenten innerhalb von drei Kalendermonaten nach Rentenbeginn). Der Beitragszuschuss beträgt 7,85 %. Freiwillig Versicherte, die neben einem Arbeitsentgelt aus abhängiger Beschäftigung über eine Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung verfügen, zahlen zusätzlich Beiträge aus der Rente. Soweit die Rente unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte die in der Krankenversicherung geltende Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, ist lediglich der Beitragszuschuss des Rentenversicherungsträgers an die BARMER abzuführen.

5. Rentnerinnen und Rentner mit Beihilfeanspruch

Haben Sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege einen eigenen Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge, beträgt der Beitragssatz zur Pflegeversicherung 1,525 % (bei Kinderlosigkeit 1,775 %).



Wir sind für Sie da!

BARMER Telefonservice

Immer erreichbar bei Versicherungsfragen

0800 333 10 10*

Meine BARMER

Wichtiges von zu Hause aus
und unterwegs erledigen

www.barmer.de/meine-barmer

BARMER vor Ort

finden Sie bei uns im Internet

www.barmer.de/geschaeftsstellen

BARMER Teledoktor**

Sprechstunde rund um die Uhr

0800 333 35 00*

Soziale Medien

www.barmer.de/facebook

www.barmer.de/youtube

www.barmer.de/instagram

* Anrufe aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz sind für Sie kostenfrei!

** Näheres zu unseren Serviceangeboten unter www.barmer.de

6245 0119

BARMER